

OVG Schleswig: Preiskalkulation für Abfallgebühren korrekt

Sierksdorf, 28. Juni 2019 Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Schleswig hat dem Zweckverband Ostholstein (ZVO) eine rechtmäßige und einwandfreie Gebührenkalkulation attestiert. Damit widersprach der 2. Senat der Auffassung des Klägers, Martin Kienitz, der für die so genannten Müllrebellin mit einer Normenkontrollklage gegen den ZVO vor Gericht gezogen war. Er setzte sich auch über einen Richterspruch des 4. Senats aus dem Jahr 2015 hinweg, der das Verfahren gerügt hatte. Dr. Uwe Jürgens, Geschäftsbereichsleiter Recht, Personal und IT-Management des ZVO: "Der 2. Senat hat in Abkehr von dem Richterspruch des vorher zuständigen 4. Senats zum einen die Vergabe der Geschäftsanteile an unserer Tochter ZVO Entsorgung GmbH im Jahr 2005 für rechtmäßig erklärt, zum anderen ist darüber hinaus aber auch unsere Gebührenkalkulation nach öffentlichem Preisrecht ohne Zweifel bestätigt worden. Das schafft Rechtssicherheit für den ZVO und die Bürgerinnen und Bürger in Ostholstein!"

Das Gericht monierte einzig einen formalen Fehler in der Abfall-Gebührensatzung des Zweckverbandes. Dieser formale Mangel kann jedoch mit einfachen Mitteln nachgebessert werden. Konkret geht es um das Zitiergebot, das es nur in Schleswig-Holstein gibt. Es besagt, dass im Vorwort einer Satzung alle dafür verwendeten Rechtsvorschriften schriftlich aufgeführt werden müssen.

Verbandsvorsteherin Gesine Strohmeyer freut sich über das Urteil: „Wir begrüßen die deutlichen Worte des 2. Senats: Unsere Preiskalkulation ist fair, transparent und rechtmäßig.“ Die Verbandsvorsteherin kündigt eine zügige Ergänzung der Satzung um die vom Gericht geforderte Präambel an und hofft, dass damit das Thema endgültig beendet ist. „Wir wollen uns wieder zu 100 Prozent darum kümmern, unsere Arbeit zu tun. Für unsere Kunden und die Umwelt hier vor Ort in Ostholstein.“

Pressekontakt:
ZVO-Unternehmensgruppe
Jürgen Prüss
04561 399-246
j.pruess@zvo.com
www.zvo.com - www.ostholsteincrowd.de